

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
liebe Wormserinnen und Wormser,

mit dieser Broschüre präsentieren wir Ihnen die Fortschreibung des Mietspiegels 2006. Den Wormser Mietspiegel gibt es nunmehr bereits seit 15 Jahren in Worms, bei dem vorliegenden Exemplar handelt es sich um die 7. Auflage.

Entsprechend den Bestimmungen des § 558d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und den Hinweisen zur Erstellung von Mietspiegeln des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wurde der Mietspiegel aus dem Jahre 2006 überarbeitet.

Es erfolgte eine Anpassung auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamtes ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland.

Mit dem Mietspiegel können Sie für fast alle frei finanzierten Wohnungen in Worms die ortsübliche Vergleichsmiete ermitteln. Er verschafft Ihnen eine Übersicht über die Situation des Wormser Wohnungsmarktes und macht das Mietgefüge transparent, er bietet Mietern einen Schutz vor überhöhten Mieten und dient Wohnungseigentümern und Vermietern als Orientierungshilfe für die Bewirtschaftung der Wohnungsbestände. Der Mietspiegel leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten, er hat sich im Laufe der Jahre zu einem wichtigen Bestandteil der kommunalen Wohnungspolitik entwickelt.

Im Jahre 2010 wird wieder eine Erstellung des Mietspiegels auf der Grundlage repräsentativer Erhebungen erfolgen, deren Datenmaterial nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgewertet wird. Über eine rege Teilnahme der Wormser Bürgerinnen und Bürger an dieser Datenerhebung würden wir uns freuen.

Georg Büttler
Bürgermeister

Mietspiegel 2008

Erläuterungen:

Der Wormser Mietspiegel ist im Jahre 2006 gemäß § 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt worden. Die Auswertung erfolgte auf der Grundlage der Regressionsmethode.

Der qualifizierte Mietspiegel 2006 wurde nach 2 Jahren wieder der Marktentwicklung angepasst. Im Jahr 2010 wird wieder ein neuer Mietspiegel erscheinen.

Im Mietspiegel wird die „ortsübliche Vergleichsmiete“ für frei finanzierte Mietwohnungen in Worms dargestellt. Die Werte in den einzelnen Tabellen ergeben sich aus einer repräsentativen Umfrage von insgesamt 1100 Mietverhältnissen, welche im Jahre 2006 durchgeführt wurde und spiegeln somit das aktuelle Mietniveau wieder.

Der Mietspiegel dient als Argumentationsgrundlage im Gespräch zwischen den beiden Mietparteien, um in Eigenverantwortung die Miethöhe oder Mietänderungen je nach Lage, Ausstattung und Zustand der Wohnung zu vereinbaren. Er sorgt für Transparenz und trägt zur Vermeidung von Konflikten und überflüssigen rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Vermietern und Mietern bei.

Der Mietspiegel gilt ausschließlich für nicht preisgebundene Mietwohnungen des freifinanzierten Wohnungsbaus.

Er gilt insbesondere **nicht** für:

- ◆ Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus
- ◆ gewerblich und eigengenutzte Wohnungen
- ◆ Wohnungen, die Teil eines Jugendwohn-, Studentenwohn-, Alten-(pflege)- oder eines sonstigen Heimes sind
- ◆ Dienst- oder Werkwohnungen
- ◆ Wohnungen, die nur vorübergehend vermietet sind (z.B. Ferienwohnungen)
- ◆ ganz oder überwiegend möbliert vermietete Wohnungen
- ◆ Wohnungen, die vollständig untervermietet sind.

Aus der folgenden Übersicht ist die **Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter und Monat** ersichtlich. Betriebs- und Nebenkosten sowie Beträge für Heizung, Warmwasser, Garagen und Stellplätze sind darin nicht enthalten.

Die einzelnen Mietwerte richten sich nach den nachstehenden Ausführungen und Tabellen. Die angegebene 2/3 Spannweite dient zur Information über die Schwankungsbreite des jeweiligen Mietpreises.

Die Werte in den Tabellen gelten nur als Richtwerte. Der Mietpreis ist für jede Wohnung individuell festzulegen, wobei einzelne Merkmale der Wohnung zu berücksichtigen sind.

Dabei handelt es sich zum Beispiel um:

- ◆ Lage der Wohnung (Souterrain, Erdgeschoss, Dachgeschoss)
- ◆ Besondere Ausstattungsmerkmale (siehe Sonderausstattung)
- ◆ Negative Ausstattungsmerkmale (z.B. Wand- oder Deckenrisse, schlechte Wärme- oder Schallsolierung, Feuchtigkeit, Einfachverglasung etc.)
- ◆ Zuschnitt der Wohnung

Ausstattungsclassen

mittel = mit Bad **oder** Sammelheizung

gut = mit Bad **und** Sammelheizung

Sammelheizung

Eine Sammelheizung ist jede Heizungsanlage, bei der alle Heizkörper einer Wohnung von einer zentralen Brennstelle aus beheizt werden, also Etagenheizung, Haus- oder Fernheizung. Wohnungen, die mit Einzelöfen ausgestattet sind, deren Versorgung mit Brennstoffen automatisch erfolgt **und** bei denen alle Räume gleich beheizbar sind, sind als Wohnungen mit Heizung zu bewerten.

Bad

Bedeutet das Vorhandensein eines Baderaumes mit einem Waschbecken und einer Badewanne bzw. Duschwanne, wobei die sanitären Einrichtungen Eigentum des Vermieters sein müssen.

Sonderausstattungen

Sie sind gegeben, wenn Bad und WC getrennt oder ein zweites WC, ein separates Bad bzw. Dusche, zwei Waschbecken im Bad, ein Bidet im Bad, ein Müllschlucker, eine Einbauküche (voll eingerichtet), Einbauschränke, Teppich-, Parkett-, Laminat- oder Marmorböden, Doppelfenster/Isolierverglasung in allen Räumen (ab Baujahr 1970 Standardausstattung), ein Aufzug bei weniger als 5 Vollgeschossen, Garten/Grünfläche/Hof und ähnliches mehr vorhanden sind. Bei allen Ausstattungsmerkmalen ist generell zu beachten, dass sie nur berücksichtigungsfähig sind, wenn die Ausstattung **Eigentum des Vermieters** ist.

Energetische Modernisierung

Bei energetischen Modernisierungen von Altbauten ist die Möglichkeit gegeben, das Gebäude in eine „jüngere Baualterklasse“ einzuordnen.

Dazu muss das Gebäude auf den Neubaustandard nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) gebracht werden. Die Modernisierung auf Neubaustandard ist von Experten, dies sind staatlich zugelassene Energieberater, zu bescheinigen.

Danach kann bei einer **Neuvermietung** die neue Baualterklasse angesetzt werden.

Zuschläge auf die Miete sind nicht möglich.

Bei bestehenden Mietverhältnissen ist nur eine jährliche Mieterhöhung von 11% der für die Wohnung aufgewendeten Kosten möglich (§ 559 und § 559a BGB.)

Baualterklassen

Die Einordnung in die Baualterklassen erfolgt aufgrund des tatsächlichen Baujahres.

Es ist das Datum maßgebend, in dem die Wohnung/en erstmals bezugsfertig wurde/n.

Die Einordnung in ein neues, jüngeres Baujahr kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.

Gemäß § 16 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) ist Wohnungsbau das Schaffen von Wohnraum.

Dies geschieht durch:

1. den Neubau
2. das Beseitigen von Schäden an Gebäuden zur Wiedernutzung als Wohnraum
3. die Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden
4. die Änderung von Wohnraum zur Anpassung an geänderte Wohnverhältnisse

Im Gegensatz zur Ziffer 1, muss bei den Ziffern 2,3 und 4 ein wesentlicher Bauaufwand erfolgen.

Ein wesentlicher Bauaufwand ist gegeben, wenn der Bauaufwand mindestens 1/3 des für den Bau einer vergleichbaren Neubauwohnung erforderlichen Aufwands erreicht.

(angenommene Baukosten für eine Neubauwohnung: 1.000, --€/qm Wohnfläche.)

(Beispiel: Wohnung mit 50qm: 1.000, --€ x 50qm = 50.000, --€, davon 1/3 = 16.667, --€)

Ein neues Baujahr ist in der Regel durch ein Gutachten nachzuweisen.

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen:

Die folgenden Tabellen enthalten durchschnittliche Mietpreise (Median) und 2/3 Spannen, in deren Rahmen sich die ortsüblichen Mieten individuell festsetzen lassen. Die Mietwerte in den Tabellen sind gegliedert nach der Größe der Wohnung, der Ausstattung und dem Zeitpunkt der Bezugfertigkeit des Wohngebäudes.

Entsprechend den Bestimmungen des § 558d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und den Hinweisen zur Erstellung von Mietspiegeln des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, wurde für die Fortschreibung die Anpassung mittels des vom Statistischen Bundesamtes ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland gewählt.

Der Verbraucherindex für Deutschland (Basisjahr 2005 = 100) weist zu den Stichtagen (Datenerhebung) folgende Werte aus:

Februar 2006 = 101,1

Februar 2008 = 105,8

Um die Mietwerte an diese Entwicklung (+ 4,65%) anzupassen, werden die Ergebnisse des Mietspiegels 2006 mit dem Faktor 1,0465 multipliziert. Danach ergeben sich folgende Mietwerte:

Tabelle 1:

Wohnungen mit mittlerer Ausstattung (mit Bad oder Sammelheizung)

in Euro/qm

Bauperiode	Wohnungsgröße	Median	2/3-Spannweite	
			von	bis
alle Baujahre	bis 50 qm	4,10	3,19	4,71
	über 50 - 70 qm	4,03	3,43	4,75
	über 70 - 90 qm	3,99	2,94	4,70
	über 90 qm	3,93	3,82	4,41

Tabelle 2:

Wohnungen mit guter Ausstattung (mit Bad und Sammelheizung)

in Euro/qm

Bauperiode	Wohnungsgröße	Median	2/3-Spannweite	
			von	bis
vor 1949	bis 50 qm	5,92	5,08	6,85
	über 50 - 70 qm	5,44	4,89	6,50
	über 70 - 90 qm	5,15	4,21	5,85
	über 90 qm	4,93	4,19	5,57

1949-1965	bis 50 qm	6,08	4,98	7,18
	über 50 - 70 qm	5,54	4,83	6,25
	über 70 - 90 qm	5,25	4,48	6,03
	über 90 qm	5,02	4,64	5,91

1966-1977	bis 50 qm	6,33	4,75	8,09
	über 50 - 70 qm	5,55	4,80	6,16
	über 70 - 90 qm	5,26	4,83	6,00
	über 90 qm	5,05	4,56	5,87

1978-1989	bis 50 qm	6,45	5,49	7,90
	über 50 - 70 qm	5,87	4,78	6,60
	über 70 - 90 qm	5,60	4,67	6,89
	über 90 qm	5,39	4,80	5,92

nach 1990	bis 50 qm	6,53	5,48	7,19
	über 50 - 70 qm	6,11	5,05	6,92
	über 70 - 90 qm	5,92	5,38	6,42
	über 90 qm	5,74	4,89	6,72

Der Mietspiegel wird bezüglich der oben genannten Werte geändert.
Der Mietspiegel 2008 ist in Verbindung mit dem Mietspiegel 2006 gültig.

Wohneigentumsförderung

Das Land Rheinland-Pfalz fördert in Form einer Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen (**Hausbankverfahren**), auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG), die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum (soziale Wohnraumförderung.)
Gefördert wird der Neubau, der Ausbau, der Umbau, die Umwandlung, die Erweiterung und der Ankauf einer selbst genutzten Wohnung als Eigentumswohnung oder in Gebäuden mit **höchstens zwei Wohnungen**. Der Kauf gebrauchter Immobilien kann gefördert werden, auch der Kauf der bereits bewohnten Mietwohnung.

Antragsberechtigt sind Bauherren und Käufer, **insbesondere mit Kindern**, die dem begünstigten Personenkreis angehören und die maßgebenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten.
Die Einkommensgrenzen sind nach Haushaltsgröße gestaffelt.

Entscheidende Kriterien sind Einkommen, Haushaltsgröße und Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis. Nach den Kriterien bemisst sich auch die Förderung.

Es ist von der Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG auszugehen.
Die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG beträgt bei einem Zweipersonenhaushalt 18.000,--€ zuzüglich für jeden weiteren zur Familie rechnenden Angehörigen 4.100,--€.
Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 500,--€.

- ◆ Die Einkommensgrenze im Programm 1 errechnet sich abzüglich um mehr als 20%.
- ◆ Die Einkommensgrenze im Programm 2 entspricht der Grenze des § 9 Abs. 2 WoFG
- ◆ Die Einkommensgrenze im Programm 3 errechnet sich zuzüglich 30%.

Eine Bestätigung über die Einhaltung der Einkommensgrenzen ist durch die zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung zu erbringen.

Es empfiehlt sich daher, zunächst bei der Förderstelle vorzusprechen.

Die Förderstelle kann nach der Berechnung des Einkommens auch die Förderhöhe festlegen.

Der Antragsteller nimmt dann bei einem von ihm ausgewähltem Kreditinstitut ein banküblich durch Grundpfandrecht abgesichertes Kapitalmarktdarlehen auf. Das Land verbilligt für eine festgelegte Laufzeit von 15 Jahren die Zinsen für dieses Darlehen und übernimmt für diese Zeit die Garantie über die Zinshöhe sowie die Bürgschaft für dieses Darlehen.

Anträge sind beim finanzierenden Kreditinstitut (Hausbank) zu stellen.

Die Eigenleistung des Bauherrn soll mindestens 20% der anrechenbaren Gesamtkosten betragen. Bei bestimmten Personenkreisen, wie kinderreichen Familien, jungen Ehepaaren und Haushalten mit Schwerbehinderten, können auch 10% Eigenleistung anerkannt werden.

Bei einem Haushalt mit 4 Personen gilt eine Wohnflächenobergrenze von 130qm. Für jedes weitere Haushaltsmitglied kann eine Mehrfläche von 15qm anerkannt werden.
Ebenso kann bei Haushalten mit einem schwerbehinderten Mitglied sowie bei jungen Ehepaaren eine zusätzliche Wohnfläche von 15qm zugebilligt werden.

Modernisierung von vorhandenem Wohnraum:

Eine Förderung ist möglich für Mietwohnungen sowie für das vom Eigentümer selbst genutzte Eigenheim.

Antragsberechtigt sind die Eigentümer, nicht auch die Mieter.

Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden.

Als Beginn gilt es bereits, wenn der Antragsteller verbindliche Verträge unterzeichnet hat.

Die Baumaßnahmen müssen von Fachbetrieben, insbesondere Handwerksbetrieben, ausgeführt werden.

Für die Modernisierung von bestehenden Wohnungen stehen zwei Förderangebote, die sich grundlegend nach der Höhe des geplanten Investitionsvolumens und der Fördermittelgewährung unterscheiden, bereit.

Das Land fördert mit Zuschüssen und mit zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen.

Im **Zuschussprogramm** bei selbst genutzten Wohnungen und Mietwohnungen müssen die Kosten mindestens 2.000,--€ betragen. Der Höchstbetrag der förderungsfähigen Kosten liegt bei 10.000,--€.

Der Zuschuss kann 25% der förderungsfähigen Kosten betragen.

Im **Darlehensprogramm** liegt der Mindestbetrag bei 10.000,--€ und der Höchstbetrag bei 30.000,--€. Ist die Wohnfläche höher als 65 qm steigt der Höchstbetrag um 400,--€ je qm.

Der Antragsteller nimmt dann bei einem von ihm ausgewähltem Kreditinstitut ein banküblich durch Grundpfandrecht abgesichertes Kapitalmarktdarlehen auf. Das Land verbilligt für eine festgelegte Laufzeit von 15 Jahren die Zinsen für dieses Darlehen und übernimmt für diese Zeit die Garantie über die Zinshöhe sowie die Bürgschaft für dieses Darlehen.

Anträge sind beim finanzierenden Kreditinstitut (Hausbank) zu stellen.

Mietwohnungen werden nur gefördert, wenn nach Durchführung der Arbeiten die monatliche Miete je Quadratmeter Wohnfläche, unter Einrechnung des mietrechtlich zulässigen Erhöhungszuschlages nicht höher als 5,35 € beträgt.

Für **selbst genutzte Wohnungen** gelten Einkommensgrenzen, die sich nach der Zahl der Haushaltsmitglieder richten.

Eine Bestätigung über die Einhaltung der Einkommensgrenzen ist durch die zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung zu erbringen.

Es empfiehlt sich daher, zunächst bei der Förderstelle vorzusprechen.

Die oben gemachten Ausführungen gelten nur für das Förderjahr 2008.

Es handelt sich hier um Jahresprogramme, welche bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, Geltung haben. Die neuen Programme werden zu Beginn des neuen Jahres neu erstellt.

Nähere Informationen sind bei Herrn Ketterer, im Rathaus, Zimmer 85 oder unter der Telefonnummer 06241/853-5095, erhältlich.

Antragsformulare zur Wohnungsbauförderung und zur Modernisierung sind erhältlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 5 – Soziales, Jugend und Wohnen, Rathaus, Zimmer 85, unter der Internetadresse des Ministeriums der Finanzen, www.fm.rlp.de, oder der Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz, unter www.lth-rlp.de.

Nähere Informationen können Sie aus den Broschüren „Soziale Wohnraumförderung Wohneigentum“ und „Soziale Wohnraumförderung Modernisierung“ unter www.fm.rlp.de oder www.lth-rlp.de, erhalten.

Zusätzliche Förderungen können durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erfolgen. Anträge und nähere Informationen sind bei den Banken und Sparkassen erhältlich.

Wohngeld

Wohngeld wird gewährt

- als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers und
- als Lastenzuschuss für den Eigentümer einer Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, ist von drei Faktoren abhängig:

- von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- von der Höhe des Gesamteinkommens der wohngeldberechtigten Familienmitglieder und
- von der Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung

Wohngeld kann nur erhalten, wer einen Antrag stellt und die Voraussetzungen nachweist.

Wohngeld kann ebenfalls nur erhalten, wer die Miete tatsächlich bezahlt und wer die Wohnung auch tatsächlich nutzt.

Empfänger von Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt und von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und weitere, sind vom Wohngeld ausgeschlossen.

Da die Kosten der Unterkunft vom jeweiligen Transferleistungsträger übernommen werden, entstehen den Betroffenen durch den Ausschluss vom Wohngeld keine Nachteile.

Anträge auf Wohngeld sind bei der zuständigen Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung zu stellen.

Nähere Informationen sind bei den nachstehenden Sachbearbeiterinnen erhältlich.

Buchstabe	Sachbearbeiterin	Telefon	Zimmer-Nr.
A-B	Frau Hanschmann	06241/853-5096	52
C-H	Frau Thomas	06241/853-5098	53
I-Mn	Frau Spohr	06241/853-5091	51
Mo-S	Frau Büttler	06241/853-5093	55
T-Z	Frau Krick	06241/853-5094	55

Wohnberechtigungsschein

Ein Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden, für die Dauer eines Jahres, erteilt. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Schein beantragt werden.

Anträge sind bei der zuständigen Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung zu stellen.

Ein Wohnberechtigungsschein wird erteilt, wenn die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 3 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) eingehalten wird.

Es wird somit ein Schein erteilt, wenn die Einkommensgrenze unterschritten wird oder auch bis zu 60% überschritten wird. Wird die Einkommensgrenze um mehr als 60% überschritten, muss eine Ablehnung erfolgen.

Wird die Einkommensgrenze, welche für eine Wohnung vorgeschrieben ist überschritten, ist ein Bezug grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahmen können in Form von Freistellungsanträgen, durch den Vermieter, an die zuständige Stelle erfolgen. Bei der Entscheidung über eine Freistellung können allerdings zusätzliche Kosten anfallen.

Der Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug von, mit öffentlichen Mitteln, geförderten Wohnungen.

Es wird unterschieden in die sogenannten „Sozialwohnungen“ und „anders geförderte Wohnungen“.

Sozialwohnungen:

Sozialwohnungen sind Wohnungen, deren Errichtung durch öffentliche Mittel ermöglicht wurde. Als Sozialwohnungen werden auch solche durch Mittel der vereinbarten Förderung errichtete Wohnungen bezeichnet.

Sozialwohnungen dürfen nur bezogen werden, wenn die Einkommensgrenze **unterschritten** oder **eingehalten** wird. Dies wird im Wohnberechtigungsschein ausgewiesen.

Anders geförderte Wohnungen:

Diese Wohnungen sind auch Wohnungssuchenden zugänglich, deren Einkommen die Einkommensgrenze **überschreitet**.

Diese Wohnungen sind in Programmen gefördert worden, in denen die Einkommensgrenze um bis zu 40% oder auch um bis zu 60% überschritten werden kann.

Nähere Informationen sind bei den nachstehenden Sachbearbeiter/innen erhältlich.

Buchstabe	Sachbearbeiter/in	Telefon	Zimmer-Nr.
A-B	Frau Hanschmann	06241/853-5096	52
C-H	Frau Thomas	06241/853-5098	53
I-Mn	Frau Spohr	06241/853-5091	51
Mo-S	Frau Büttler	06241/853-5093	55
T-Z	Frau Krick	06241/853-5094	55
Allgemein	Herr Ketterer	06241/853-5095	85

Folgende Gesellschaften vermieten in Worms, mit öffentlichen Mitteln, geförderte Wohnungen

Wohnungsbau GmbH

Stralenbergstr.1, 67549 Worms
Tel.: 06241/9569-0

Sprechzeiten:

Mittwoch 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Deutsche Wohnen AG

Lindenstr. 13
67433 Neustadt
Tel.: 06321/8791-0

AG für Kind und Familie

Kantstr. 23, 67549 Worms

Tel.: 06241/2664-0

Sprechzeiten:

Dienstag u. Donnerstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

**Gemeinnütziges Siedlungswerk GmbH
Frankfurt/Main**

Zweigstelle Mainz, Saarstr. 1, 55122 Mainz
Tel.: 06131/28901-0

Hausbau Rheinland-Pfalz AG

Heinigstr. 26, 67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5906261